



Landratsamt Forchheim

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Öffentliche Ausschreibung

Auskunft erteilt: Herr Haendl
Dienststelle: Bildungsbüro/Schulangelegenheiten
Zimmer: Haus B Zimmer 003
Telefon: 09191 86-1070
Telefax: 09191 8688-1070
E-Mail: martin.haendl@lra-fo.de

Unser Zeichen: 24-BIK/V und BIK
Datum: 04.07.2017
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

**Zwei Vorklassen zur Berufsintegrationsklasse BIK/V für das Schuljahr 2017/18;
Eine Vorklasse zur Berufsintegrationsklasse BIK/V zum 2. Halbjahr des Schuljahres
2017/18 (optional);
Drei Berufsintegrationsklassen für das Schuljahr 2017/18;
Eine Berufsintegrationsklasse zum 2. Halbjahr des Schuljahres 2017/18 (optional);**

Ausschreibung und Aufforderung zur Angebotsabgabe

Anlagen:

**KMS vom 21.06.2017
Leistungsbeschreibung
Angebotsblatt
Personal-Erhebungsbogen
L 124 EU Eigenerklärung zur Eignung
Schutzerklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge, unter anderem auch der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Einrichtungen der Jugendhilfe aufgenommen wurden, ist nach wie vor hoch.

Um die Berufsschulpflicht dieses Personenkreises sicherzustellen und die Übergänge in Ausbildung und Beschäftigung zu begleiten, werden Vorklassen zu den Berufsintegrationsklassen sowie Berufsintegrationsklassen am Beruflichen Schulzentrum in Forchheim eingerichtet.

Für die in den Anlagen beschriebenen Maßnahmen am Beruflichen Schulzentrum in Forchheim sucht der Landkreis Forchheim

Landratsamt Forchheim
Bildungsbüro
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

in Kooperation mit dem Berufsschulzentrum Forchheim

Staatliches berufliches Schulzentrum
Schulleitung
Fritz-Hoffmann-Str. 3
91301 Forchheim

im Wege der öffentlichen Ausschreibung für 2 BIK/V und 3 BIK für das Schuljahr 2017/2018 (12.09.2017 – 27.07.2018) sowie optional für je eine Klasse BIK/V und BIK zum 2. Schulhalbjahr 2017/18 (26.02.2018 – 15.02.2019) Kooperationspartner und fordert zu einer Angebotsabgabe auf. Das Landratsamt Forchheim als Schulaufwandsträger wird den Zuschlag erteilen, ebenso sind bei dieser Stelle die Angebote einzureichen.

Die Maßnahmen werden nur im Rahmen der dargestellten staatlichen Fördermöglichkeiten und nur vorbehaltlich der (zu erwartenden) Maßnahmengenehmigung ausgeschrieben und finanziert.

Die Vergabe der obigen Klassen wird in Losen ausgeschrieben.

Los 1:

Vorklassen zu den Berufsintegrationsklassen

- Zwei Vorklassen zur Berufsintegrationsklasse BIK/V für das Schuljahr 2017/18
- Eine Vorklasse zur Berufsintegrationsklasse BIK/V zum 2. Schulhalbjahr 2017/18 (optional)

Los 2:

Berufsintegrationsklassen

- Drei Berufsintegrationsklassen für das Schuljahr 2017/18;
- Eine Berufsintegrationsklasse zum 2. Schulhalbjahr 2017/18 (optional)

Im Angebot sind die Kosten der Maßnahme entsprechend Nr. 2.2.3 des KMS vom 21.06.2017 aufzuschlüsseln und die Gesamtsumme für den Betreuungszeitraum darzustellen (für Los 1 und 2 jeweils mit den Kosten für die optional einzurichtenden Klassen). Abschlagszahlungen erfolgen nach Absprache (max. 3 Raten).

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung für das **Los 2** ist von den potentiellen Kooperationspartnern der Nachweis, die Beschreibung und die Kapazität vorhandener Praxisunterrichtsräume (eigene oder angemietete) für die BIK-Klassen, bei denen der Berufsübergang eine bedeutende Rolle einnimmt, zu erbringen.

Für das **Los 2** können Bietergemeinschaften von Leistungserbringern Angebote abgeben; die Anteile und Tätigkeiten der jeweiligen Bieter in der Maßnahme sind dabei zu beschreiben.

Die Angebotsunterlagen sind abzurufen auf:

- der Homepage des Landratsamtes Forchheim: www.lra-fo.de unter „Ausschreibungen“
- www.auftraege.bayern.de

Angebote sind bis spätestens

01.08.2017, um 11.00 Uhr

an das Landratsamt Forchheim, Bildungsbüro, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim in schriftlicher Form, mit rechtsverbindlicher Unterschrift, in verschlossenem Umschlag mit dem Vermerk

**Ausschreibung Jahresklassen BIK/V und BIK
für das Schuljahr 2017/18 Berufsschulzentrum Forchheim**

Los 1

Los 2

(Zutreffendes ankreuzen!)

zu richten.

Nach dieser Frist eingehende Ausschreibungseingänge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vergabe erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.

Hinweis zur Wertung der eingehenden Angebote, Kategorien im Los 1:

- | | |
|--|------|
| • Angebotspreis | 30 % |
| • Kompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund | 15 % |
| • Kompetenz im Bereich der Sprachförderung | 15 % |
| • Kompetenz im Bereich der Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit | 20 % |
| • Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Schulen, Schulsystemen | 20 % |

Hinweis zur Wertung der eingehenden Angebote, Kategorien im Los 2:

- | | |
|--|------|
| • Angebotspreis | 30 % |
| • Kompetenz in der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund | 10 % |
| • Kompetenz im Bereich Berufsorientierung-/übergang, Coaching, Praxisvermittlung | 35 % |
| • Kompetenz im Bereich der Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit | 10 % |
| • Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Schulen, Schulsystemen | 15 % |

Die Trägererfahrungen in den beschriebenen Gewichtungsfeldern und -kategorien sind durch den Anbieter schriftlich zu spezifizieren. Die erworbenen Kompetenzen sind durch die Angabe der konkreten Tätigkeiten und Zeiträume (Referenzen) und durch Vorlage einer Kurzkonzeption zu belegen.

Für die Wertung werden die eingegangenen Angebote in jeder Kategorie in eine Rangliste eingeordnet. Der Bestplatzierte erhält 10 Punkte, der Letztplatzierte 0 Punkte, dazwischen wird interpoliert.

Im Rahmen der Gewichtung erhält das Angebot, das die höchste Gesamtpunktzahl erzielt, den Zuschlag.

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und Finanzierung der Klassen durch den Freistaat Bayern und der tatsächlichen Klassenbildung im Schuljahr 2017/18.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hermann Ulm
Landrat



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA:

An den Bereich Schulen
der Regierungen und die
Ministerialbeauftragten für die
Berufliche Oberschule

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.1-BS 9400.10-1-7a.051 650

München, 21.06.2017
Telefon: 089 2186 2781
Name: H. Meyer-Huppmann

**Kooperative Berufsintegrationsklassen (BIK/V und BIK) und koopera-
tive Klassen im Rahmen des Schulversuchs *zweijährige Integrations-
maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Berufli-
chen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flücht-
linge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufs-
fachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge
an Berufsfachschulen im Schuljahr 2017/2018***

Anlage: Antragsformular (Excel-Datei)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2017/2018 wird das berufsvorbereitende Angebot der
Berufsintegrationsklassen an den beruflichen Schulen fortgesetzt.

**1. Rahmenbedingungen der kooperativen Berufsintegrationsvorklassen
und Berufsintegrationsklassen**

1.1 Zielgruppe:

Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und ergänzend andere
Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsplatz, die auf Grund mangelnder
Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Be-
rufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können.

1.2 Klassenbildung:

Zur Bildung einer Berufsintegrationsvorklasse bzw. Berufsintegrationsklasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl kann durch die als Schulaufsicht zuständige Regierung zugelassen werden. Die Klassengröße soll in den Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im weiteren Verlauf noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

1.3 Kooperative Struktur und Umfang:

Die Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen sind kooperativ angelegt, das bedeutet, dass ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen werden (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwands-trägers sein).

Der Unterricht wird auf Grundlage des geltenden Lehrplans in enger Absprache zwischen der Beruflichen Schule und dem vom Kooperationspartner gestellten Personal erteilt. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der Kooperationspartner legt zu Unterrichtsbeginn der Schule für die Lehrkräfte und die weiteren Fachkräfte sämtliche Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studiennachweise und das erweiterte Führungszeugnisse vor. Gleiches gilt im Fall eines personellen Wechsels.

Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V):

Das Personal des Kooperationspartners bringt in der BIK/V mindestens 20 Lehrerstunden pro Woche ein, nach Möglichkeit ebenfalls an der Beruflichen Schule. Von den Lehrkräften der Beruflichen Schule werden in der BIK/V 17 Jahreswochenstunden erteilt. Die Stundentafel sieht mindestens

27 Stunden Unterricht in der Woche vor. Somit können z.B. Gruppenteilungen vorgenommen werden oder Unterricht in *Teamteaching* erfolgen.

Berufsintegrationsklasse (BIK):

In der BIK bringt die Berufliche Schule 22 Jahreswochenstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können. Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen neben anderen Inhalten des Lehrplans u. a. zielgruppenbezogenen Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten wird. Im Rahmen der Berufsvorbereitung integriert der Kooperationspartner im Rahmen seines Anteils im Schuljahr 2017/2018 die Elemente

- Potentialanalyse
- Werkstatttage

des Berufsorientierungsprogramms (BOP) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in die BIK. Für die Ausgestaltung dieser beiden Elemente gelten die Punkte 4.1 bzw. 4.2 der *Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm des BMBF -BOP) vom 18. November 2014* (<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-983.html>).

Die Potentialanalyse muss den vorgegebenen Qualitätsstandards entsprechen, die auf der Internetseite des Berufsorientierungsprogramms (<https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/qualitaetsstandards-potenzialanalyse-1707.html>) abrufbar sind.

Für die Gestaltung der Werkstatttage hat das BMBF „Goldene Regeln für gute Werkstatttage“ zusammengestellt, die unter <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/goldene-regeln-1825.html> eingesehen werden können.

Die Instrumente sind kultursensibel und an die sprachlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden anzupassen.

Die Kooperationspartner stellen keinen Antrag beim BMBF – die Abwicklung erfolgt ausschließlich über das StMBW. Zur Durchführung der vom BMBF finanzierten Elemente Potentialanalyse und Werkstatttage sind vom

Kooperationspartner eigene Berichte vorzulegen. Dazu erfolgt eine gesonderte Aufforderung.

Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.

1.4 Sozialpädagogisches Betreuungskonzept

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der Berufsintegrationsvorklassen und der Berufsintegrationsklassen vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Kooperationspartner in enger Abstimmung mit der Beruflichen Schule gewährleistet.

1.5 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen zu den Berufsintegrationsklassen sind bis zum Erscheinen des Schreibens *Berufsintegrationsklassen an beruflichen Schulen im Schuljahr 2017/2018* dem Schreiben *Berufsintegrationsklassen an beruflichen Schulen im Schuljahr 2016/2017* (Nr. VI.1-BS 9400.10-1-7a.102 360 vom 14.10.2016) und in Bezug auf die Klassen des o. g. Schulversuchs der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Januar 2016 (Az. VI.8-BS9400.10-7a.149 167) und dem Schreiben *Unterrichtsangebote für Asylsuchende und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter an beruflichen Schulen in privater Trägerschaft* vom 23.02.2016 (Az: VI.7-BH9001-7b.11139) zu entnehmen.

1.6 Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung

Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen können mit Beginn des Schuljahres am 12.09.2017 bzw. mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres am 26.02.2018 eingerichtet werden. Die Klassen laufen dann jeweils für die Dauer eines Schuljahres bis zum 27.07.2018 bzw. bis zum 15.02.2019.

Die Förderung erfolgt

- bei der BIK/V mit bis zu 50.000 € je Klasse.
- bei der BIK mit bis zu 45.150 € je Klasse.

- bei Kooperationen öffentlicher Schulen mit privaten Schulen gemäß Ziffer 3. des o. g. Schreibens vom 23.02.2016 (Az: VI.7-BH9001-7b.11139) mit bis zu 2.500 € je Jahreswochenstunde im Schuljahr 1 und 2.375 € je Jahreswochenstunde im Schuljahr 2, die von der privaten Schule als Kooperationspartner übernommen wird.

Somit stehen für den Kooperationspartner im Schuljahr 1 maximal 87.500 € (sofern dieser 35 Jahreswochenstunden und die öffentliche Schule zwei Jahreswochenstunden übernimmt) und im Schuljahr 2 maximal 92.625 € (sofern der Kooperationspartner 39 Jahreswochenstunden und die öffentliche Schule zwei Jahreswochenstunden übernimmt) zur Verfügung.

Bei späterem Maßnahmebeginn erfolgt eine anteilige Kürzung der Förderung. Eine Einrichtung in der Vorwoche von Ferien ist nicht möglich.

2. Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils der Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen erfolgen

- bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Beruflichen Schulen durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt, ansonsten zentral durch die Regierung von Mittelfranken (für Klassen, die im ersten Schulhalbjahr eingerichtet werden) bzw. das Bayerische Landesamt für Schule (für Klassen, die im zweiten Schulhalbjahr eingerichtet werden).

Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils nach den geltenden Bestimmungen.

2.1 Abwicklung bei kommunalen und privaten Beruflichen Schulen

Der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2017/2018 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur*

Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen für die Förderung von kooperativen Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen an kommunalen und privaten beruflichen Schulen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger kommunaler und privater beruflicher Schulen sein.

2.1.2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe der unter 1.6 genannten maximalen Summen gewährt.

2.1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z. B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so

sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

2.1.4 Mehrfachförderung

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Zuwendung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

2.1.5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

2.1.6 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung.

2.1.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

2.1.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

2.1.9 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO gilt als allgemein erteilt. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

2.2 Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen auf freiwilliger Basis

Der Freistaat Bayern ersetzt im Schuljahr 2017/2018 die Kosten gemäß 2.2.3, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Beruflicher Schulen durch die Einrichtung kooperativer Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen entstehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2.1 Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger können die Schulaufwandsträger staatlicher Beruflicher Schulen sein.

2.2.2. Art und Höhe der Erstattung

Die Erstattung wird zur Deckung von nachgewiesenen Bedarfen in Höhe der unter 1.6 genannten maximalen Summen gewährt.

2.2.3 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Schulaufwandsträger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der erstattungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

2.2.4 Mitfinanzierung von anderer Seite

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Erstattung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

2.2.5 Antrag

Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

2.2.6 Verfahren

Vor Einrichtung der Klasse ist bei der örtlich zuständigen Regierung eine Erstattungszusage einzuholen.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

2.2.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die örtlich zuständige Bezirksregierung zuständig.

2.2.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung des zu erstattenden Betrags ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Regierung nachzuweisen.

2.3 Abwicklung bei staatlichen Beruflichen Schulen durch die Regierung von Mittelfranken bzw. das Bayerische Landesamt für Schule

Der Freistaat Bayern - vertreten durch die Regierung von Mittelfranken (für Klassen, die im ersten Schulhalbjahr eingerichtet werden) bzw. das Bayerische Landesamt für Schule (für Klassen, die im zweiten Schulhalbjahr eingerichtet werden) - schließt im Schuljahr 2017/2018 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Verträge mit den Kooperationspartnern für die Berufsintegrationsvorklassen bzw. Berufsintegrationsklassen an staatlichen Beruflichen Schulen.

2.3.1 Vertragspartner

Vertragspartner des Freistaates Bayern können geeignete Bildungsträger sein, die über die Ausschreibung ermittelt werden.

2.3.2 Vertragsinhalte

Die Verträge enthalten mindestens die unter Punkt 1 genannten Rahmenbedingungen. Die Leistungsbeschreibung ist im Sinne der Qualitätssicherung entsprechend zusätzlich differenziert auszugestalten.

2.3.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig.

2.3.4 Nachweise und Belege

Der Bildungsträger übersendet dem Auftraggeber einen Nachweis über die erbrachten Stunden. Näheres ist im Vertrag zu regeln. Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Leistung durch den Kooperationspartner vertragsgemäß erbracht wird.

3. Geltungszeitraum

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2017/2018.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Beruflichen Schulen und die zugehörigen Schulaufwandsträger weiter.

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden – sofern sie nicht an der zentralen Ausschreibung teilnehmen - daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Lucha
Leitender Ministerialrat

Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim
Fritz-Hoffmann-Str. 3
91301 Forchheim



Landkreis Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim



Bildungsbüro, Amt für Jugend und Familie, Finanzmanagement

Leistungsbeschreibung BIK und BIK-V Sj. 2017/18
(optional Halbjahresklassen beginnend ab dem 2. Schulhalbjahr 2017/18)

A. Allgemeines

1. Maßnahmenbezeichnung

Berufsintegrationsklassen und Vorbereitungsklassen zum Schuljahr 2017/18
(optional Halbjahresklassen beginnend ab dem 2. Schulhalbjahr 2017/18)

2. Zielgruppe

Die Maßnahmen richten sich

- in erster Linie an die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern, v. a. aus dem Landkreis Forchheim, die das Clearingverfahren abgeschlossen haben und in eine Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen wurden,
- an andere berufsschulpflichtige Asylbewerber und Neuzugewanderte (aus dezentralen Unterkünften oder Wohnungen),
- an andere berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um einem deutschsprachigen Unterricht zu folgen.

3. Zielsetzungen

- Vermittlung und Vertiefung von Deutschkenntnissen in Wort und Schrift (in allen Fächern ist die Förderung der deutschen Sprache Unterrichtsprinzip).
- Methodisch-didaktische Überleitung nach individueller Ausgangslage von der Alphabetisierung zum DAZ-Unterricht, um den Teilnehmer/-innen ein niveaugerechtes Weiterlernen zu ermöglichen.
- Die Teilnehmer/-innen sind nach Abschluss der Maßnahme alphabetisiert.
- Verbesserung der Allgemeinbildung (z. B. Mathematik usw.).
- Kenntnisse darüber, wie die Deutschen leben, Inkulturation.
- Berufliche Orientierung durch Unterricht (theoretisch und praktisch) in unterschiedlichen Fachbereichen.
- Kenntnis von Methoden und Lernkompetenzen, Entwicklung von Toleranz, Respekt und Verantwortung durch sozial – integrative Lernformen, Lernen in Projektarbeit.
- Befähigung zum Wechsel in einen berufsvorbereitenden Bildungsgang. Übergänge in BIK oder andere berufsorientierende Maßnahmen.
- Im BIK zusätzlich verstärkt berufsorientierte und praxisorientierte Inhalte zum Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung.

4. Unterrichts-, Praktikums- und Ferienzeiten

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die BIK und BIK-V-Klassen richtet sich nach den verbindlichen Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Schreiben vom 21.06.2017, BS 9400.10-1-7a.051 650, Lehrpläne, Stundentafeln) und ggf. eintretenden Änderungen.

Der Unterricht wird i. d. R. am Beruflichen Schulzentrum erbracht, das hierfür geeignete Räume und soweit möglich Werkstätten zur Verfügung stellt.

Im BIK sind zudem eigene geeignete Fachräume/Werkstätten/Praxisbereiche trägerseitig zur Verfügung zu stellen.

Es gilt die Ferienordnung des Staatl. Beruflichen Schulzentrums Forchheim.

5. Maßnahmeninhalte/Gegenstand des Unterrichtes sind folgende Lernbereiche:

- Spracherwerb Deutsch (Basislehrplan Deutsch)
- Bildungssystem und Berufswelt
- Mathematik und Rechnen
- Persönlichkeit, Selbstorganisation und soziales Handeln
- Wertebildung und Leben in Deutschland
- Alltagskompetenzen

In diesen sechs Lernbereichen werden Kompetenzen angebahnt, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung ermöglichen und die Grundlagen für eine erfolgreiche Integration der Schülerinnen und Schüler in die deutsche Gesellschaft bieten.

Der Erwerb der deutschen Sprache findet im Sinne eines handlungsorientierten Sprachunterrichts beziehungsweise sprachsensiblen Fachunterrichts im Kontext der anderen fünf Lernbereiche statt und ist somit eine Querschnittsaufgabe des Unterrichtes. Darüber hinaus werden sprachliche Kompetenzen im Lernbereich „Spracherwerb Deutsch“ weiter vertieft.

Die Wertevermittlung und Kulturbildung ist eine weitere Querschnittsaufgabe des Unterrichtes in Berufsintegrationsklassen. Die einschlägigen Kompetenzen, die im Lernbereich „Wertebildung und Leben in Deutschland“ vorhanden sind, können ebenfalls in Verbindung mit Kompetenzen aus den fünf anderen Kernbereichen angebahnt werden.

Verbindlichkeit des Lehrplans

Die Ziele und Inhalte des Lehrplans für die Berufsintegrationsklassen bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft die Lehrkraft ihre Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Der (zunächst vorläufige) Lehrplan ist für alle in den Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtend. Dies schließt auch die Lehrkräfte der Kooperationspartner (Maßnahmenträger) mit ein.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss des Schuljahres eine Teilnahmebescheinigung.

B. Aufgaben des Kooperationspartners

Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, unterrichtliche Aufgaben

Der Kooperationspartner unterrichtet die Klasse im Fach Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und den weiteren beschriebenen Handlungsfeldern differenziert nach Kenntnissen und Leistungsstand der Schüler.

Die Vertretung des Personals des Kooperationspartners im Krankheitsfall muss gewährleistet sein. Der Kooperationspartner erstellt ein teilnehmerorientiertes und binnendifferenziertes Konzept zur Vermittlung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz und Lernbegleitung. Verbindliche Bestandteile bilden individuelle Lernstandserhebungen im Einstufungssystem für die Integrationskurse in Deutschland zur Ermittlung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz sowie des Alphabetisierungsbedarfes; außerdem ein jugendgerechtes Konzept zur Förderung der Lernautonomie unter biografischen, sozio- und interkulturellen Aspekten und Einbeziehung digitaler Medien. Insbesondere für Jugendliche mit Alphabetisierungsbedarf (primäre und funktionale Analphabeten und Zweitschriftler) ist darüber hinaus eine prozessorientierte Form der Lernstandserhebung durchzuführen mit individueller Lernzielentwicklung und -vereinbarung sowie Erkennen und Bewerten von Lernfortschritten. Neben den Kompetenzbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben ist mathematisches Grundwissen in die Förderdiagnostik einzubeziehen. In enger Abstimmung mit den Lehrkräften sind die Evaluation, Kommunikation und Dokumentation auch kleinschrittiger Fördererfolge transparent zu machen.

Im Rahmen der Berufsvorbereitung integriert der Kooperationspartner die Elemente Potentialanalyse und Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms (BOP) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in die BIK. Für die Ausgestaltung dieser beiden Elemente gelten die Punkte 4.1 bzw. 4.2 der Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm des BMBF – BOP) vom 18. November 2014 (<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-983.html>). Die Potentialanalyse muss den vorgegebenen Qualitätsstandards entsprechen, die auf der Internetseite des Berufsorientierungsprogramms (<https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/qualitaetsstandards-potenzialanalyse-1707.html>) abrufbar sind. Für die Gestaltung der Werkstatttage hat das BMBF „Goldene Regeln für gute Werkstatttage“ zusammengestellt, die unter <https://www.berufsorientierungsprogramm.de/de/goldene-regeln-1825.html> eingesehen werden können.

1. Sozialpädagogische Betreuung

Der Kooperationspartner hat für eine entsprechende anlassbezogene begleitende sozialpädagogische Betreuung im Rahmen des Stundenkontingentes i. d. R. außerhalb der Unterrichtseinheiten Sorge zu tragen.

2. Dokumentation

Alle Unterrichtseinheiten sowie der Verlauf der Maßnahme werden in Kooperation mit den Lehr- und Verwaltungskräften des Beruflichen Schulzentrums, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, gemäß den Richtlinien des Datenschutzes schriftlich festgehalten. Hierzu werden die Schülerbewegungen laufend in Form einer Datenbank festgehalten und ausgewertet, deren Inhalte (z.B. in Form von Statistiken oder Verbleibsmeldungen) auch an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden können.

Außerdem soll die Dokumentation folgende Teilbereiche umfassen:

- Dokumentation der Lernstandserhebungen zu Beginn der Maßnahme.
- Dokumentation der individuellen Lernfortschritte während der Maßnahme.
- Bescheinigung des Kompetenzniveaus auf den Alpha-Levels 1-6, die an das Sprachstandsniveau der Stufe A1 des GER anschließen.

C. Anforderungen an Träger und Personal

- Erwerb- und Vertiefung von Sprachkenntnissen bei den Schülern.
- Sozialpädagogische Betreuung über die gesamte Dauer der Maßnahme.
- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der beteiligten Berufsschule (vgl. A. und B.)
- Ausreichende Dokumentation der Beschulung und Fördermaßnahmen.

Weiterhin soll der Träger aussagekräftige Referenzen in folgenden Arbeitsfeldern vorweisen:

- Spracherwerb, Sprachförderung, Schrifterwerb, Alphabetisierung
- Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe

- Zusammenarbeit mit Schulen und schulischen System (z.B. Jugendsozialarbeit, Kooperationsprogramme)
- Übergangmanagement Schule/Beruf

Es sind gute Kontakte zu den örtlichen betroffenen behördlichen Institutionen zu pflegen. Hierzu ist eine Verankerung des Trägers in der Region von Nöten.

Das einzusetzende Personal soll

- über eine geeignete abgeschlossene Ausbildung, idealer Weise ein DaZ- oder DaF-Studium, verfügen oder entsprechende aussagekräftige Referenzen im Bereich der Sprachförderung für Migranten vorweisen können (Nachweise erforderlich); im Bereich der berufsorientierenden Maßnahmen geeignete fachliche Ausbildungen.
- aussagekräftige Referenzen in der Betreuung von Jugendlichen möglichst auch in einem Berufsvorbereitungsjahr/Berufsintegrationsjahr oder ähnlichen Maßnahmen vorweisen können.
- mit dem Einsatz prozessorientierter Lernstandserhebungen vertraut sein.
- sich auf den Personenkreis und die speziellen Anforderungen einlassen können.
- flexibel sein.
- sowie ein professionelles team- und zielorientiertes Arbeiten in Netzwerken schätzen.

Die namentliche Nennung des eingesetzten Personals wird besonders gewertet (vgl. Profilbogen).

Eine lückenlose Unterrichtsversorgung laut Studentafel ist im Bedarfsfall durch geeignete Ersatzkräfte zu gewährleisten.

D. Weiterentwicklung, Anpassung

Die Bereitschaft zur konzeptionellen Anpassung und Weiterentwicklung des durch die Leistungsbeschreibung beschriebenen Handlungskonzeptes während der Laufzeit des Projektes ist sicherzustellen.

Forchheim, 04.07.2017



Bodo Sewekow, Studiendirektor
Stellvertretender Schulleiter
Staatliches Berufliches Schulzentrum Forchheim



Dr. Hermann Ulm
Landrat
Landkreis Forchheim

**Ausschreibung BIK/V und BIK am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum
Forchheim;
Angebotsabgabe**

Preisblatt/Angebot:

Träger:

Maßnahmenbeginn: _____

Angebotspreis: _____

Vergütungen für Eigenpersonal
(einschl. Arbeitgeberanteile): _____

Dienst- und Reisekosten: _____

Honorare für Fremdpersonal: _____

Indirekte Kosten u. Ausgaben (beachte: Pauschale
2,5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten): _____

Zu den weiteren Wertungskategorien gibt der anbietende Träger durch beiliegende
schriftliche Erläuterungen, die Bestandteil dieses Angebotes sind, Erklärungen ab.
Dieses Angebot besteht aus _____ Seiten.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Personal-Erhebungsbogen (Ausschreibung BIK/V und BIK)

Bezeichnung und Anschrift
des außerschulischen Trägers: _____

Als Lehrkraft im BIK/V bzw. BIK wird eingesetzt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Beim außerschulischen Träger beschäftigt seit: _____

Hauptberuflich nebenberuflich

Art des Arbeitsverhältnisses
auf Dauer Honorarkraft befristet von _____ bis _____

Einsatz am Maßnahmenort:
(genaue Anschrift) _____

Fachlicher Einsatz in der Maßnahme: _____

Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung/Studium _____

berufliche Erfahrung als _____

Pädagogische Erfahrungen _____

Weitere Befähigungen/Qualifikationen: _____

Fort-/Weiterbildungen: _____

Kontakte zu folgenden Praktikumsbetrieben: _____

Zeitstunden in der Maßnahme in o. a. Funktion: _____

Einsatz in weiteren Maßnahmen: _____

Maßnahme: _____ Stunden pro Woche _____

Ort

Datum

Unterschrift des Bieters

Eigenerklärung zur Eignung

(Auszufüllen soweit von der Vergabestelle angekreuzt)

Maßnahmenummer

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

- Bewerber*)
- Bieter*)
- Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
- Nachunternehmer*)
- anderes Unternehmen*)

<input type="checkbox"/> Angaben zum Umsatz Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Jahr	
		€
		€
		€

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten 3 Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Angabe von Referenzen (Bezeichnung der Leistung und Angabe des Auftraggebers):

1.Referenz:

2.Referenz:

3.Referenz:

*) zutreffendes ankreuzen

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal:

Berufsgruppe/ Lohngruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Ich bin/Wir sind im Handelsregister eingetragen:

unter der Nummer: _____

beim Amtsgericht: _____

Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unsere Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB

Ich erkläre/wir erklären, dass für mein/unsere Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

(Ort, Datum, Unterschrift) ¹⁾

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

¹⁾ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzzerklärung gemäß Anlage zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die
 - Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
 - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
 - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

-2-

Schutzzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluß von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.
3. Erweist sich nach Vertragsschluß, daß eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Schutzerklärung

Zum Angebot

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, daß die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluß von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- daß er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen läßt;
- daß nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum.....

.....

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.